



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
S01 - Stabsstelle eGovernment, eAkte	Frau Polz

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	18.10.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Erlass von Richtlinien der Gemeinde Gauting zu Gratulationen und zu Kondolenzten für Bürgerinnen und Bürger

Anlagen:

Gratulation_Richt_Entwurf

Sachverhalt:

In der Gemeinde Gauting erfolgen aktuell folgende Gratulationen gegenüber Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger:

- zum Geburtstag ab dem 75. Lebensjahr in Abständen von 5 Jahren und ab dem 90. Lebensjahr jährlich
- zum 50. Ehejubiläum und ab dem 60. Jubiläum in Abständen von 5 Jahren, ab dem 70. Jubiläum jährlich

Zudem wird beim Versterben von Gemeindebürgerinnen und -bürgern den Angehörigen in ausgewählten Fällen eine Kondolenzkarte übersandt.

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage, insbesondere auch im Hinblick auf die Weitergabe von Melderegisterdaten in datenschutzkonformer Form, gibt es vom bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz folgende Vorgaben:

„Für die Weitergabe von Melderegisterdaten an den ersten Bürgermeister zu Gratulationszwecken ist § 37 Abs. 1 BMG maßgeblich. Danach dürfen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, unter den in § 34 Abs. 1 BMG genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. § 34 Abs. 1 BMG fordert hier, dass dies zur Erfüllung der in der eigenen Zuständigkeit liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es vertretbar, eine Gratulation zu den in § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG erwähnten Alters- oder Ehejubiläen als gemeindliche Aufgabe anzusehen. Jedenfalls entspricht dies einer bayernweit gängigen Praxis in kreisangehörigen Gemeinden.“

Konkret bedeutet dies, dass es dem Meldeamt nur erlaubt ist, **Name, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums** an die Bürgermeisterin zu Gratulationszwecken weiterzugeben, wenn es sich um ein Altersjubiläum oder ein Ehejubiläum handelt. Darunter versteht das Bundesmeldegesetz:

- den 70. Geburtstag, jeden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag
- das 50. und jedes folgende Ehejubiläum

Dementsprechend sind einige in der Gemeinde Gauting in der Vergangenheit vorgenommenen Gratulationen nicht erfasst. Auch Beileidsbekundungen sind vom Gesetz nicht erfasst.

Allerdings hat sich der bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz auch hierzu geäußert:

*„Die in vielen Gemeinden übliche Gratulation zum 18. Geburtstag sowie zur Geburt eines Kindes ist von § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG dagegen nicht erfasst. Der entstehenden Spannungslage mit dem Gebot der Datenminimierung (Art. 5 Abs 1 Buchst. C DSGVO) kann dadurch entgegengewirkt werden, dass **der Gemeinderat in einer Richtlinie nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung die örtlichen maßgeblichen Gratulationsanlässe festlegt.**“*

Vereinfacht gesagt kann also eine Richtlinie durch die Bürgermeisterin erlassen werden, die die nicht vom Gesetz umfassten Fälle berücksichtigt und mit deren Hilfe die Gratulationen weiter so gehandhabt werden können wie bisher.

Dem Erlass einer solchen Richtlinie muss jedoch ein formeller Beschluss des Gemeinderates vorgehen.

In Anlage 1 ist ein Entwurf von Richtlinien der Gemeinde Gauting zu Gratulationen gegenüber Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern und zu Kondolenzbeilegungen. Ebenso ist es um die Gratulationen und Kondolenzbeilegungen gegenüber Mitarbeitern – im Sinne der Transparenz – ergänzt.

Rechtsgrundlage:

BMG, DSGVO

Finanzielle Auswirkungen

Keine Veränderung zur derzeitigen Mittelbereitstellung.

Stellungnahmen:

Bei Gratulationen und Kondolenzbeilegungen gegenüber Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern handelt es sich um freiwillige Leistungen, die seitens der Gemeinde Gauting durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die schwierige finanzielle Haushaltslage für das Haushaltsjahr 2023 (und ggf. fortfolgend) ist darauf hinzuweisen, dass sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt eine Konsolidierung und Priorisierung vorgenommen werden muss. Dabei sind speziell freiwillige Leistungen in den Fokus zu nehmen und eine Abwägung zu treffen, diese beizubehalten, für eine gewisse Zeit auszusetzen oder nicht mehr weiter zu verfolgen.

Neben der Reduzierung von Ausgaben ist auch die Verbesserung der Einnahmenseite zu betrachten. Gemäß Artikel 62 GO „Grundsätze der Einnahmehbeschaffung“ ist hierbei folgende Kaskade heranzuziehen:

1. Sonstige Einnahmen (= u.a. Grundstücksverkäufe)
2. Besondere Entgelte (= Gebühren und Entgelte aus der Kostensatzung etc.)
3. Steuern (= Hundesteuer, Grundsteuer(hebesatz), Gewerbesteuer(hebesatz))
4. Kredit(ermächtigung)

„Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.“

Gez. Stefan Hagl / Kämmerer / 14.10.2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0427/XV.WP
2. Der Gemeinderat erkennt die Notwendigkeit des Erlasses der Richtlinien der Gemeinde Gauting zu Gratulationen und Kondolenz (Bürgerinnen und Bürger) an und beschließt diese gemäß der Anlage zum Beschlussvorschlag.

Gauting, 14.10.2022

Unterschrift